

Bekanntgabe der Subunternehmer

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kGIVöB hat ein Anbieter, falls er beabsichtigt, einen oder mehrere Subunternehmer beizuziehen, bei der Angebotseinreichung die Art und den Umfang der Leistungen, die er an einen Subunternehmer weiterzugeben plant, sowie den Namen und den Sitz oder die Niederlassung aller Subunternehmer, die möglicherweise zur Realisierung der Leistungen beigezogen werden, bekannt zu geben. Der Zuschlagsempfänger muss dann dem Auftraggeber mitteilen, welcher oder welche der in seinem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer an der Leistungserbringung mitwirken; die Mitteilung muss schriftlich und bevor mit der Erbringung der an einen Subunternehmer weitergegebenen Leistungen begonnen wird erfolgen (Art. 11 Abs. 4 kGIVöB).

Es wird daran erinnert, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 IVöB der Anbieter in den Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern erwähnen muss, dass diese verpflichtet sind, die in den Absätzen 1 bis 3 des Art. 12 IVöB festgelegten Anforderungen einzuhalten (Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und des Umweltrechts). Gemäss Art. 11 Abs. 3 kGIVöB wird der Anbieter vom öffentlichen Beschaffungsverfahren ausgeschlossen, wenn einer der im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer die Teilnahmebedingungen oder die vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien nicht erfüllt.

Name oder Firmenname des Anbieters: _____

Der oben erwähnte Anbieter gibt die folgenden Subunternehmer bekannt (für die Bekanntgabe von Subsubunternehmern nach dem Namen oder Firmennamen den Vermerk SSU hinzufügen):

Nr.	Name/Firmenname des Subunternehmers	Wohnsitz/Sitz oder Niederlassung	Beabsichtigte Leistung	Anteil der beabsichtigten Vergabe von Unteraufträgen an der Gesamtheit der Leistungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Ort und Datum: _____

Vorname, Name, Funktion und Unterschrift: _____